Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1746

Antrag

der Fraktion des GB/BHE

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Erhöhung der Leistungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Mehrbeträge der Leistungen nach dem Renten-Mehrbetrags-Gesetz vom 23. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 345) werden ab 1. Dezember 1955 verdoppelt.

§ 2

Die für die Verdoppelung der Mehrbeträge erforderlichen Mittel werden bis zur Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherungen von deren Trägern vorgeschossen.

§ 3

Die Mehrbeträge nach diesem Gesetz werden auf die Leistungen der Unfallversicherung, der Arbeitslosenfürsorge, der Kriegsopferversorgung, aus dem Bundesentschädigungsgesetz, auf Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz und auf Fürsorgeunterstützung nicht angerechnet.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Bonn, den 10. Oktober 1955

Dr. Mocker und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551